

Allgemeinverfügung

vom 13. April 2021

betreffend

Repetitives präventives Testen in den Schulen der Sekundarstufe I und II inkl. Privatschulen

I.

Mit dem Auftreten neuer Virusvarianten, die deutlich ansteckender sind, kommt dem Testen eine grössere Bedeutung zu. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 2021 liegt ein besonderer Fokus auf der Prävention und Früherkennung von Ausbrüchen des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2), was zu einer Erweiterung der Teststrategie des Bundes führte. Mit der Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) wurden am 15. März 2021 die Testungen auf weitere Bereiche bzw. Situationen und Leistungserbringer ausgeweitet. Der Bund verfolgt neue Ansätze, um möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus zu erkennen, die Ansteckungsketten frühzeitig zu unterbrechen und so die schrittweise Öffnung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zu unterstützen. Deshalb sollen auch Personen ohne Symptome die Möglichkeit haben, sich regelmässig testen zu lassen. Die Teststrategie beinhaltet seit dem 15. März 2021 unter anderem den Grundsatz des regelmässigen Testens von Personen in Unternehmen, Schulen und anderen Institutionen. Ziel dieses Grundsatzes ist es, Infektionsketten frühzeitig an Orten zu erkennen, an denen es viele Kontakte gibt. Diese Tests sollen primär mit gesammelten PCR-Speichelproben (gepoolte Tests) vor Ort durchgeführt werden. Beim gepoolten PCR-Test werden die Speichelproben von mehreren Personen zu einer Mischprobe vereint. Das Labor analysiert dann die Mischprobe. Fällt das Resultat der Mischprobe bzw. des «Pools» positiv aus, müssen im Nachhinein noch einzelne Proben, das heisst individuelle PCR-Tests (Nasen-Rachen-Abstrich oder Speichel-PCR), durchgeführt werden, um herauszufinden, welche Person infiziert ist.

Im Kanton Schaffhausen konnte das Pilotprojekt der repetitiven Massentests an zwei Schulen (Kantonsschule, Schulhaus Gräfler) sowie in zwei Betrieben (Pflegeheim Schönbühl, BBC Bircher) erfolgreich abgeschlossen werden. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, diese repetitiven Massentests nach den Frühlingsferien, das heisst ab 3. Mai 2021 in den Schulen der Sekundarstufe I und II - inkl. Privatschulen - einzuführen (RRB vom 6. April 2021, Protokoll-Nr. 12/217). Hierzu wird die in den verschiedenen Kantonen bereits erfolgreich eingesetzte Plattform "Together we test" der Hirslanden-Gruppe verwendet. Die Teilnahme an den repetitiven Massentest ist für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen freiwillig. Der Prozess innerhalb der Schulen wurde möglichst flexibel gestaltet, um den unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen der verschiedenen Schulen Rechnung zu tragen. Die jeweilige Schule, welche diese Tests durchführt, ist grundsätzlich auch für die Umsetzung zuständig. Positive Tests bei regelmässigen Testungen (gepoolte Tests und Schnelltests) sind unmittelbar mit einem individuellen PCR-Test zu bestätigen. Dies ist wichtig, um festzustellen, ob es sich um eine tatsächliche Infektion handelt. Kontakte können so schnell informiert werden. Die Schule hat die Machbarkeit der wöchentlichen Schultest abzuklären und eine testverantwortliche Person pro Schulhaus sowie die Pool-Manager (in der Regel eine Person pro Klasse) zu bestimmen. Die Testverantwortlichen tragen dabei die Hauptverantwortung für die Durchführung der Tests und koordinieren diese in der jeweiligen Schule. Die Funktion der Pool-Manager soll von Lehrpersonen, welche in den Klassen die repetitiven Test durchführen und die Speichelproben zusammenführen, ausgeübt werden. Die Entscheidungsbefugnis, ob ein Kind der Sekundarstufe I getestet werden darf, liegt bei den Eltern. Diese haben eine Einverständniserklärung auszufüllen und zu unterschreiben.

II.

Nach Art. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) ordnen die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Insbesondere können sie unter anderem Vorschriften zum Betrieb von Schulen verfügen (vgl. Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG). Für den Kanton Schaffhausen ist der Kantonsärztliche Dienst mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen beauftragt (vgl. § 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20.

Dezember 2016 [EPV; SHR 818.101] und somit auch für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

III.

Demgemäss wird vom Kantonsärztlichen Dienst - in Absprache mit dem Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen - gestützt auf Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 Bst. g und h der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 20. Dezember 2016 sowie Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971,

v e r f ü g t:

1. In jeder Schule der Sekundärstufe I und II inklusive der Privatschulen ist eine testverantwortliche Person sowie mindestens ein Pool-Manager zu bestimmen.
2. Die Testverantwortlichen sämtlicher Schulen der Sekundarstufe I und II inklusive der Privatschulen werden angewiesen, einmal wöchentlich repetitive gepoolte Test durchzuführen, wobei sie insbesondere einen oder mehrere Pool-Manager zu bestimmen haben und die Hauptverantwortung für die Durchführung und Koordination der Tests tragen.
3. Diejenigen Lehrpersonen, welche mit der Rolle des Pool-Managers betraut worden sind, werden angewiesen, die repetitiven Test in den Klassen durchzuführen und die Speichelproben zusammenführen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt ab Montag, 3. Mai 2021 in Kraft und gilt bis 30. April 2022.
5. Diese Bestimmungen ergehen unter Hinweis auf die Strafbestimmung nach Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Regierungsgebäude, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine

Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

7. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen veröffentlicht.

Gesundheitsamt des
Kantons Schaffhausen



Der Kantonsarzt:

Dr. med. Martin Vaso

Mitteilung an:

- alle Schulen der Sekundarstufe I, inkl. Privatschulen ruth.marxer@sh.ch
- alle Schulen der Sekundarstufe II, inkl. Privatschulen lukas.hauser@sh.ch
- Sekretariat Erziehungsdepartement erziehung@sh.ch
- Sekretariat Departement des Innern sekretariat.di@sh.ch
- Sekretariat Gesundheitsamtes sekretariat.ga@sh.ch